

Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept

mit Begründung der Satzung



23.06.2022

Werbeanlagen- und Warenautomatkonzept

mit Begründung der Satzung

Im Auftrag:



Kreisstadt Saarlouis
Großer Markt 1
66740 Saarlouis

IMPRESSUM

Stand: 23.06.2022

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M.Sc. Lisa Müller, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten). Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN
PLAN

INHALT

Vorwort	4
Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen	5
Zweiter Teil - Werbeanlagen und Warenautomaten	17
Dritter Teil - Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen	31
Fazit	32

VORWORT

Werbung ist heutzutage ein wesentliches Element im Stadtbild und geeignet, das Erscheinungsbild der Innenstadt und von Straßenzügen mit zu bestimmen. Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Werbeanlagen haben einerseits die Aufgabe, auf Gewerbe und Beruf hinzuweisen und Kunden anzusprechen, gleichzeitig aber auch die Aufgabe und Verantwortung, als Bestandteil der jeweiligen architektonischen Fassadengestaltung eines Gebäudes und des Straßenbildes, an der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung des öffentlichen Raumes mitzuwirken. Der öffentliche Raum repräsentiert ein gemeinsames kulturelles, wirtschaftliches und soziales Anliegen der Bewohner und Besucher der Stadt, der Hauseigentümer sowie der Gewerbetreibenden.

Werbeanlagen verfolgen ihrer Natur nach den Zweck, optisch aufzufallen und gezielt die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dadurch kann es insbesondere durch zu große, den Stadtraum dominierende oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen oder deren Anhäufung zur Beeinträchtigung oder gar zur Verunstaltung des Stadt- und Straßenbildes kommen. Dies soll im Sinne der Stadtbildpflege vermieden werden.

Im Stadtgebiet der Kreisstadt Saarlouis ist bereits heute eine große Vielfalt von unterschiedlichen Werbeanlagen vorhanden. Seit einiger Zeit ist zudem zu beobachten, dass zentrale, wichtige Verkehrsachsen für den Bereich der Großflächenwerbung (Plakatwände, digitale Werbetafeln) zunehmend von Interesse sind. Insbesondere durch diese großflächigen Werbeanlagen besteht die Gefahr einer schlechenden Verunstaltung des Stadt- und Straßenbildes. Werbeanlagen und Warenautomaten sind somit Wesentlich für das städtebauliche Erscheinungsbild eines Ortes.

Als ehemalige Festungsstadt hat die Kreisstadt Saarlouis einen besonderen städtebaulichen sowie kulturhistorischen Wert. Noch heute finden sich eine Vielzahl an denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäuden in dem Bereich, den es auch für zukünftige Generationen zu schützen und zu erhalten gilt.

§ 85 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) eröffnet einer Kommune die Möglichkeit, eine örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten „zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern“ zu erlassen.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis hat daher das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Stadtgestaltung und der Stadtbildpflege zu erreichen. Die Satzung regelt daher die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung des charakteristischen Stadtbildes der Kreisstadt Saarlouis unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen sollen im Stadtbild vermieden werden.

Bei der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung geht es dabei nicht um die Verhinderung von Werbung, sondern vielmehr um deren Gestaltung. Gerade dem „Wo“ und „Wie“ der Präsentation kommt eine große Bedeutung zu. Auf die Art und Anzahl der Werbeanlagen, den Anbringungsort und ihre Gestaltung kann dabei Einfluss genommen werden. Die Anforderungen gelten für bestimmte Teilbereiche der Kreisstadt Saarlouis und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Mit der Erstellung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen beauftragt.

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffe

Der Begriff der Werbeanlage ist in § 12 Abs. 1 der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) definiert. Demnach ist eine Werbeanlage durch drei wesentliche Tatbestandsmerkmale beschrieben. Diese sind:

- die feste Verbundenheit mit einem Ort als statische Komponente,
- die Verfolgung einer bestimmten Zweckbestimmung als funktionelle Komponente und
- die Sichtbarkeit vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus als visuelle Komponente.

Von ortsfest genutzten Werbeanlagen ist auch dann auszugehen, wenn Anlagen nicht nur vorübergehend, sondern für längere Dauer oder auch regelmäßig wiederkehrend an Gebäuden montiert werden (z. B. Fahnen). Auch mobile Werbeträger (z. B. Aufsteller, Dropflags) sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsgebunden genutzt werden.

Der Begriff des Warenautomaten ist in der Landesbauordnung des Saarlandes nicht legal definiert. Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind alle Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben. Typische Warenautomaten sind Kaugummi- bzw. Zigarettenautomaten. Neuerdings werden zudem mehr und mehr „moderne“ Warenautomaten aufgestellt. Diese sind meist gefüllt mit regionalen Produkten von ortsansässigen Bauernhöfen und Unternehmen (z. B. Eier-Automat). Solche Warenautomaten werden in der Regel direkt an einem Gebäude aufgebaut oder aber in extra dafür überdachten „Häuschen“ aufgestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 85 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) eröffnet einer Kommune die Möglichkeit, eine örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten „zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern“ zu erlassen. Die Satzung darf nicht pauschal das gesamte Stadtgebiet abdecken, sondern muss sich auf einen definier-



Werbeanlage im Bereich der Lothringer Straße, Kernstadt



Warenautomat an der zentralen Ortsdurchfahrt von Neuforweiler

ten städtebaulichen Bereich mit bestimmten Merkmalen beziehen.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Saarlouis ist daher auf die in den beiliegenden Übersichtsplänen ersichtlichen Bereiche der Kreisstadt beschränkt. Hierbei handelt es sich um die Innenstadt mit ihren Zufahrtsbereichen, die gemischt genutzten Stadtteilzentren von

Roden und Steinrausch sowie die zentralen Hauptverkehrsachsen der Kreisstadt.

Im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet finden sich hier räumlich verdichtet Einzelhandelsgeschäfte, Kaufhäuser, gastronomische Betriebe, Dienstleistungseinrichtungen und andere Gewerbebetriebe. Zudem handelt es sich hierbei um die Bereiche mit hohem Publikums- und Durchgangsverkehr, sodass diese Bereiche insbesondere für die Errich-



Denkmalgeschütztes Altstadtensemble (Sonnenstraße) mit bestehenden Werbeanlagen

tung sog. Großflächenwerbung (u. a. Plakatwände, digitale Werbetafeln) besonders interessant sind.

Die bestehenden Gebäude- und Straßenraumstrukturen weisen innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung unterschiedliche städtebauliche Merkmale auf. Bezüglich der Regelungsintensität differenziert die Satzung daher zwischen den beiden Kategorien „Bereich 1: Kernstadt und Stadtteilzentren“ sowie „Bereich 2: Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“. Durch diese Unterteilung können städtebaulich bedeutsame Bereiche wie beispielsweise die Innenstadt von Saarlouis besonders geschützt werden.

(1) Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“: Der Bereich 1 entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich der städtebaulichen Studie der Kernstadt Saarlouis aus dem Jahr 2018 sowie den aus dem Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Saarlouis (Stand Februar 2019) abgeleiteten Stadtteilzentren der Stadtteile Roden und Steinrausch.

Der Bereich der Kernstadt umfasst die zentrale Innenstadt mit der stark frequentierten Fußgängerzone, das Rat-

haus, die historische Altstadt und die Kasematten bis hin zum äußeren Erschließungsring der Kernstadt (B 405, Walter-Bloch-Straße, Ludwigstraße, Wallerfanger Straße). Bei diesem Gebiet handelt es sich um die Haupteinkaufslage der Kreisstadt Saarlouis mit entsprechend hohem Durchgangs- und Publikumsverkehr und dementsprechend hohem Ansiedlungsdruck von Werbeanlagen.

Als ehemalige Festungsstadt hat die Kernstadt von Saarlouis einen besonderen städtebaulichen sowie kulturhistorischen Wert. Noch heute findet sich eine Vielzahl an denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäuden in dem Bereich. Demnach sind u. a. die aus französischer und preußischer Zeit noch erhaltenen Kasernenbauten als prägende städtebauliche Elemente geblieben. Im Rahmen zukünftiger Entwicklungen gilt es daher vor allem die bau- und kulturhistorisch wertvolle Innenstadt von Saarlouis zu schützen. Der Bereich der Kernstadt ist daher als „Visitenkarte“ der Kreisstadt besonders schützenswert, sodass sich hier höhere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten ergeben.

In diesem Zusammenhang wurden in der Vergangenheit bereits weitere Sitzungen für diesen Bereich erlassen (u. a. Altstadtsatzung, Erhaltungssatzung).

Bei den Stadtteilzentren von Roden und Steinrausch handelt es sich um das „Herz“ der jeweiligen Stadtteile. Die Stadtteilzentren sind der Lebensmittelpunkt der Bürger und die Visitenkarte des Stadtteils gegenüber Besuchern und Durchreisenden. Ein städtebaulich ansprechendes und attraktives Erscheinungsbild ist daher von wesentlicher Bedeutung.

Als Haupteinkaufslagen bündeln sich in den Stadtteilzentren zudem die Nahversorgungs-, Gastronomie- sowie Dienstleistungs- und Gewerbeangebote, mit entsprechend hoher Anzahl an bereits vorhandenen Werbeanlagen und gleichzeitig hohem Ansiedlungsdruck von weiteren Werbeanlagen.

Als „Gesicht“ des jeweiligen Stadtteils sind daher auch diese Bereiche besonders schützenswert.

(2) Bereich 2 „Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“: Der Bereich 2 konzentriert sich im Wesentlichen auf die Hauptzufahrtsbereiche zur

Kernstadt sowie auf die Hauptortsdurchfahrten der Stadtteile der Kreisstadt Saarlouis.

Die Hauptzufahrtsbereiche zur Kernstadt bilden die Wallerfanger Straße, die Metzer Straße, die Lisdorfer Straße / Provinzialstraße, die Walter-Bloch-Straße sowie die Holtzendorffer Straße.

Als Hauptzubringer zur Autobahn (BAB 620, Anschlussstellen „AS 2 Wallerfangen“, „AS 3 Saarlouis-Mitte“ und „AS 4a Saarlouis-Lisdorf“) sind dabei vor allem die Wallerfanger Straße, die Metzer Straße sowie die Lisdorfer Straße / Provinzialstraße stark frequentiert, sodass insbesondere diese Bereiche aufgrund des hohen Durchgangsverkehrs für die Errichtung sog. Großflächenwerbung (u. a. Plakatwände, digitale Werbetafeln) interessant sind.

Zudem findet sich in diesen Bereichen überwiegend gemischt genutzte Bebauung, sodass bereits heute eine Vielzahl an Werbeanlagen das jeweilige Straßenbild prägt.

Im Bereich der Hauptortsdurchfahrten von Roden (Schanzenstraße, Gerberstraße, Lorisstraße, Herrenstraße), Fraulautern (Lebacher Straße, Bahnhofstraße, Saarbrücker Straße), Neuforweiler (St. Avolder Straße) und Picard (Metzer Straße, Überherrner Straße) stellt sich die Situation ähnlich dar. Auch hier handelt es sich um gemischt genutzte Bereiche mit einer Vielzahl an Nahversorgungs-, Gastronomie- sowie Dienstleistungs- und Gewerbeangeboten. Als Hauptortsdurchfahrten sind diese Bereiche zudem ebenfalls stark frequen-



Werbeanlagen im Hauptzufahrtsbereich zur Kernstadt (Metzer Straße)

tiert und stellen für Bürger und Besucher oftmals den ersten Eindruck der Kreisstadt Saarlouis dar.

Dementsprechend gilt es auch in diesen Bereichen zukünftig bzgl. der Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zu steuern. Eine Beeinträchtigung bzw. Verunstaltung des Erscheinungsbildes soll damit vermieden werden.

Die übrigen Bereiche der Kreisstadt Saarlouis wurden nicht mit in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung aufgenommen, da hier kein expliziter Regelungsbedarf gesehen wird. Bei diesen Flächen handelt es sich in erster Linie um Wohngebiete, sodass die Ansiedlung von Werbeanlagen gemäß der Bau-

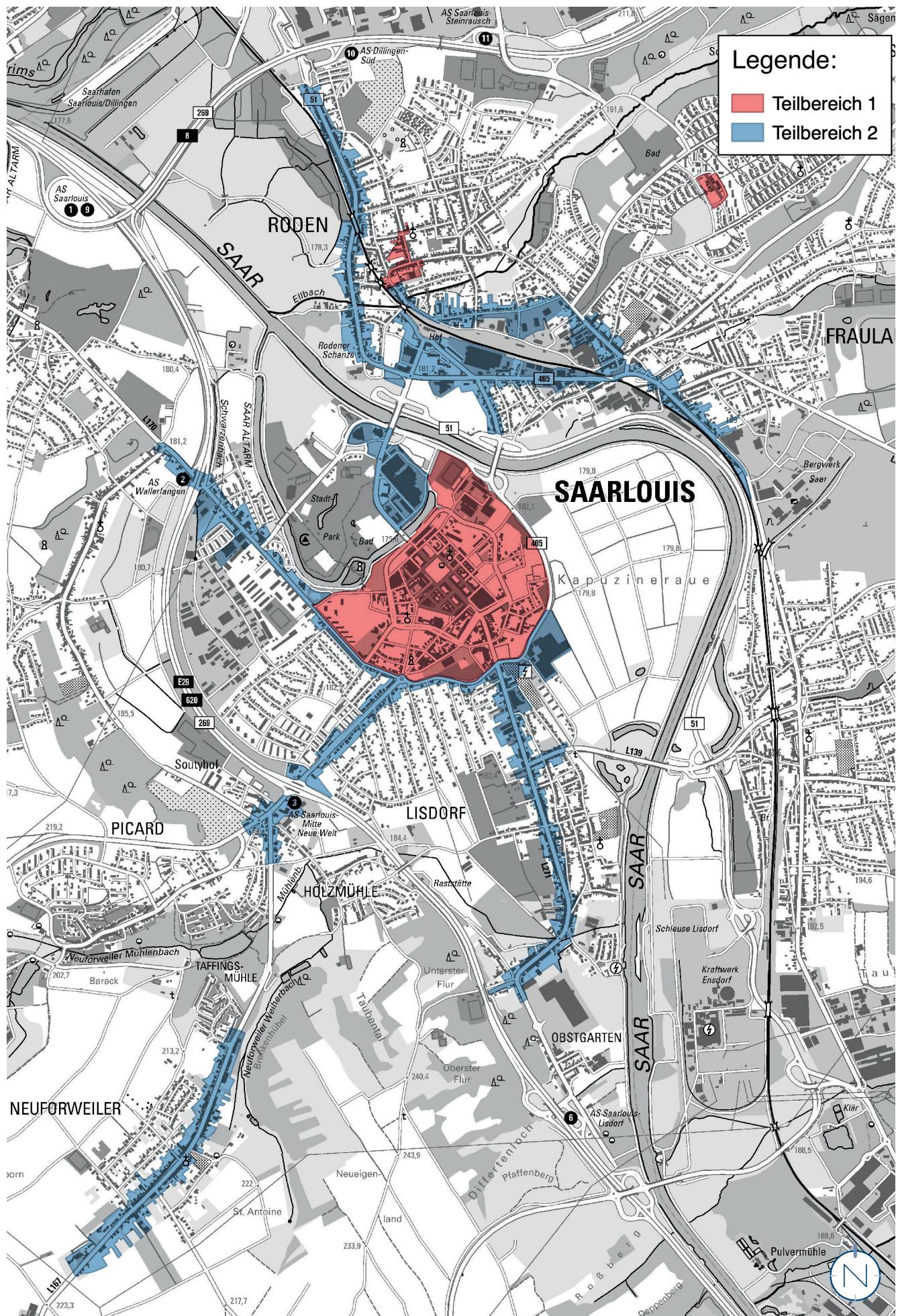
nutzungsverordnung und Landesbauordnung (BauNVO, LBO) ausreichend geregelt ist (u. a. Werbung nur an der Stätte der Leistung). Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe finden sich hier zudem nur in untergeordneter Anzahl, sodass bei Ansiedlung weiterer Werbeanlagen (z. B. Hinweisschild einer Bäckerei) durch diese keine störende Wirkung hervorgehen würde.

Für das Stadtteilzentrum von Fraulautern wurde kürzlich erst ein Bebauungsplan aufgestellt, welcher sehr spezifische Festsetzungen bezüglich Werbeanlagen und Warenautomaten enthält. Dieses wurde daher nicht mit in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung aufgenommen.

Die Ortsdurchfahrten von Picard (Dorfstraße) und Beaumarais (Hauptstraße) wurden ebenfalls nicht mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Da es sich hier in erster Linie um Straßen handelt, die von Anwohnern und Besuchern genutzt werden und kein genereller Durchgangsverkehr gegeben ist, ist der Bereich für die Ansiedlung von Werbeanlagen vergleichsweise uninteressant.



Großflächige Plakatwerbung im Bereich der Ortsdurchfahrt von Roden (Herrenstraße)



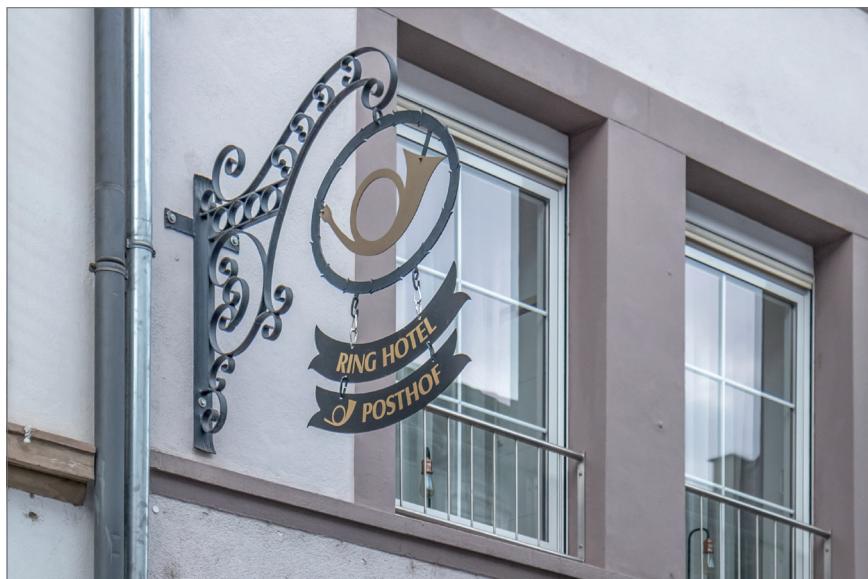
Übersichtsplan Geltungsbereiche Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb ihres Geltungsbereiches regelt die Satzung die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten. Dabei sind ausschließlich die in der Satzung aufgeführten Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten zulässig.

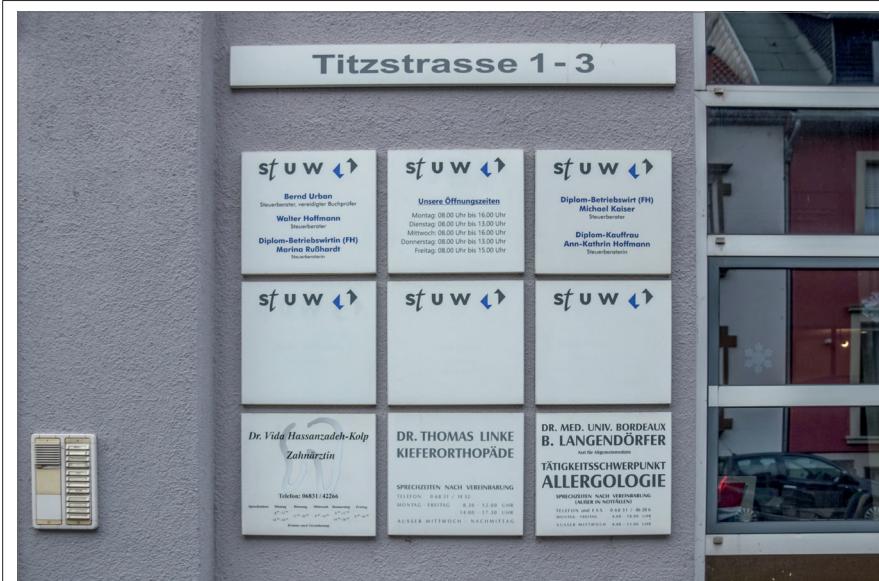
Eine Definition der jeweiligen Werbeanlagen-Art ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Satzung dient dabei ausschließlich der Regelung von kommerzieller Werbung. Der Begriff "Werbung" ist geregelt in Art. 2 Nr. 1 der Irreführungsrichtlinie (RL 84/450/EWG) als "jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern".



Ausleger

Ausleger sind Werbeanlagen in Form eines Schildes oder einer Beschriftung bzw. plastischen Form, die an einer Gebäudefassade verankert sind und rechtwinklig vom Gebäude in den Straßenraum ragen.



Beschichtung / Werbetafeln

Hinweisschilder sind rechteckige Schilder, die dem Hinweis auf ein im Gebäude ansässiges Gewerbe / Unternehmen und nicht der Werbung für ein bestimmtes Produkt dienen.

Werbetafeln sind rechteckige Tafeln / Platten, auf der für jemanden oder etwas geworben wird. Dies kann dabei sowohl ein Gewerbe / Unternehmen, als auch ein bestimmtes Produkt sein.



Schriftzüge und Logos

Ein Schriftzug ist ein in ganz bestimmter, charakteristischer Weise geschriebenes Wort, während ein Logo ein Symbol ist, das aus Text und Bildern besteht und ein spezielles Unternehmen kennzeichnet.



Schaufensterbeklebung/-beschriftung

Schaufensterbeklebungen/-beschriftungen sind Werbeanlagen, die direkt hinter oder auf Fenster- und Türscheiben angebracht sind.



Leuchtkästen/-reklame

Ein Leuchtkasten bzw. eine Leuchtreklame ist eine rechteckige, elektrisch beleuchtete Lichtwerbung.

Im Innern eines Leuchtkastens befinden sich Leuchtstofflampen, die in gleichmäßigen Abstand angeordnet sind und den Kasten an einer oder zwei Seiten beleuchten. Die leuchtenden Ansichtsflächen bestehen aus durchscheinendem Material und sind auf der Oberfläche farbig beschriftet oder gestaltet.



Werbekörper

Werbekörper sind großflächige, rechteckige Drucke auf PVC-Gewebe oder Netzfutter, die für werbliche Zwecke der Außenwerbung genutzt werden. Die Banner werden rundum mit Keder, Ösen oder Hohlsaum versehen.



Plakatwände

Plakatwände sind zum Zwecke der Werbung im öffentlichen Raum genutzte oder eigens dafür errichtete großflächige Wandflächen.

Die Plakatwände können sowohl freistehend (siehe Foto) oder direkt an einer Gebäudefassade angebracht sein.



Fahnen und Werbepylone

Eine Fahne ist ein rechteckiges, an einer Stange befestigtes Tuch. Unterschieden wird dabei zwischen Hiss-, Bannerfahnen und den sog. Dropflags.

Hissfahnen haben eine große Fläche und werden an vergleichsweise hohen Fahnenmasten angebracht, um auch aus großer Entfernung sichtbar zu sein. Bannerfahnen sind demgegenüber wie ein Segel an einem Fahnenmast angebracht, der den Wind optimal aufnimmt. Die Dropflag ist die mobile Ausführung der klassischen Fahne, wobei sie aus einem Fahnenmast und einer Fahne (in Tropfenform) besteht.

Bei Werbepylonen handelt es sich um bis zu 10,00 m hohe Werbetürme, die insbesondere an Einfahrten und Eingängen quer zur Fahrtrichtung der angrenzenden Straße installiert werden.



Aufsteller

Aufsteller sind Werbeanlagen in Form einer klappbaren Werbetafel, an der Informationen (z. B. mittels Beschriftung, Bemalung, o. ä.) angebracht werden können. Die Aufsteller werden unmittelbar vor dem zu bewerbenden Betrieb, Laden, etc. aufgestellt.



Digitale Werbetafeln

Digitale Werbetafeln, auch Video- oder LED-Walls, bezeichnen eine große Anzeigefläche zur Darstellung von bewegten Bildern.



Warenautomaten / Schaukästen

Warenautomaten sind Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben (z. B. Geld-, Kaugummi-, Zigaretten-, Milch- oder Eierautomat). Schaukästen sind Kästen mit einer Glasscheibe, in der etwas öffentlich ausgestellt bzw. ausgehängt wird (z. B. Speise- oder Getränkekarte).



Zum besseren Verständnis der getroffenen Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung finden sich im Folgenden noch einige allgemeine Definitionen:

- Die Stätte der Leistung ist das Grundstück bzw. das Gebäude, auf dem die Leistung, für die geworben bzw. auf die mit der Werbeanlage hingewiesen werden soll, erbracht wird. Die Stätte der Leistung kann auch im Obergeschoss bzw. im Hinterhof eines Gebäudes liegen.
- Die Erdgeschosszone ist der Bereich der Fassade, der durch architektonische bzw. gestalterische Elemente, insbesondere Gurtgesimse (auch Geschoßgesims), Putzbänder bzw. unterschiedliche Materialitäten oder Putzstrukturen das Erdgeschoss von den darüber liegenden Geschossen trennt. Lässt sich diese nicht abgrenzen, gilt als Erdgeschosszone der Bereich zwischen angrenzender Geländeoberfläche und Fußbodenoberkante des ersten Obergeschosses.
- Die Brüstungszone des ersten Obergeschosses ist der Bereich der Fassade, der sich zwischen der Erdgeschosszone und der Fensterbrüstung bzw. des Fenstergesims des ersten Obergeschosses befindet.
- Kunsthandwerklich gestaltete Werbeanlagen sind Werbeanlagen, für dessen Erstellung künstlerische und handwerkliche Fähigkeiten erforderlich sind. Kunsthandwerkliche Produkte sind Unikate bzw. nur in geringer Stückzahl verfügbar.
- Kontrastierende Farbkombinationen sind Farbkombinationen, die im Kontrast also im Gegensatz zueinander stehen und dadurch sehr stark auffallen. Zwei stark kontrastierende Farben erreichen eine deutliche Wahrnehmbarkeit auf große Entfernung.

Die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung gelten nicht für Wahlwerbung. Hierbei handelt es sich um temporäre Werbung, die nach Ende des Wahlkampfes wieder beseitigt wird.

Weiterhin gelten die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung auch nicht für sonstige temporäre Werbung (z. B. Hinweise auf Veranstaltungen, Sonderaktionen, Werbung an Baugerüsten, etc.), da diese ebenfalls wieder zeitnah beseitigt werden.



Kunsthandwerklich gestalteter Ausleger

Auch Litfaßsäulen und Werbeanlagen, die unmittelbar an Wartehäuschen von Bushaltestellen angebracht sind, sind nicht Regelungsinhalt der Satzung. Für die betroffenen Werbeflächen an den Wartehäuschen bestehen vertragliche Regelungen zwischen der Kreisstadt und den jeweiligen Werbefirmen, so dass eine Steuerung gewährleistet ist.

§ 4 Grundsätze / Allgemeine Anforderungen

Bei der Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten sind verschiedene Grundsätze zu beachten:

(1) „Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, aufzustellen, anzutragen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten.“

Das Erscheinungsbild innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Saarlouis wird bereits heute durch Werbeanlagen und Warenautomaten geprägt, die sich zum Teil durch ihre hohe Anzahl, ihre Größe und die Vielfalt der Orte ihrer Anbringung nicht harmonisch in ihre Umgebung einfügen. Werbeanlagen und Warenautomaten stehen in direktem Zusammenhang mit der Gestaltung eines Gebäudes, seinem Maßstab, seiner architektonischen Gliederung und dem städtebaulichen Raum und müssen daher Rücksicht darauf nehmen. Ein wesentliches Gestaltungsziel der Satzung ist es daher, dass sich die Werbeanlagen und Warenautomaten harmonisch in ihre Umgebung einfügen, was mit diesem Grundsatz verfolgt wird.

(2) „Die Lage der Werbeanlage und des Warenautomaten ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (z. B. Gesimse, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften) dürfen nicht verdeckt werden. Für sämtliche Werbeanlagen und Warenautomaten gilt, dass die Trägerkonstruktionen unauffällig anzubringen sind, sprich nicht die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen dürfen. Dies gilt auch für Kabelführungen und technische Hilfsmittel. Gebäudeübergreifende Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig.“

Dies bedeutet im Detail, dass Bauteile und Gliederungselemente von Fassaden nicht überdeckt werden dürfen. Die zum öffentlichen Raum hin wirksamen Fassaden der Gebäude sind mit unter-



Auf die Fassadengliederung abgestimmt Werbeanlage im Bereich des Hotels „La Maison“



Werbeanlagen im Bereich der Sonnenstraße, die sich harmonisch in die Fassadengliederung einfügen

schiedlichen Materialien und Details architektonisch gestaltet. Bei der Montage von Werbeanlagen dürfen diese nicht beeinträchtigt werden sondern sollen bestenfalls unterstützt werden.

(3) „Werbeanlagen und Warenautomaten sind ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten.“

Instandsetzungs- und modernisierungsbedürftige Werbeanlagen und Warenautomaten wirken sich negativ auf das Erscheinungsbild ihrer Umgebung aus. Aus diesem Grund sind die Anlagen in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten. Dadurch sollen Be-

einträchtigungen des Stadtbildes vermieden werden.

(4) „Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlage bzw. den Warenautomat samt aller Befestigungsmaterialien rückzubauen. Neue Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen erst nach Beseitigung bisheriger Werbeanlagen und Warenautomaten angebracht werden.“

Hierdurch soll die Überfrachtung des Stadtbildes mit Werbeanlagen, die aufgrund der Aufgabe der Nutzung nicht mehr benötigt werden, verhindert werden.

(5) „Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (Fuß- und Fahrver-

kehr) darf durch Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren Nutzung nicht gefährdet werden.“

Werbeanlagen können im Straßenverkehr zahlreiche kritische Wirkungen auf die Sicherheit und Ordnung der Straßenverkehrsabläufe in Form von Ablenkung, Sichtbehinderung und Blendwirkung haben. Durch die getroffene Festsetzung soll jegliche Form der Verkehrsgefährdung oder -beeinträchtigung und Komfortbeeinträchtigung (z. B. Einengung von Gehwegen) vermieden werden. Dies gilt insbesondere auch für den schienengebundenen Verkehr.

Zudem ist im Bereich der A 620 die Anbauverbots- (40 Meter) bzw. Anbaubeschränkungszone (100 Meter), gemessen vom Fahrbahnrand der A 620, zu beachten. Bauwerke in diesem Bereich erfordern grundsätzlich einen Bescheid nach § 9 Fernstraßengesetz des Fernstraßenbundesamtes.



Rückzubauende Werbeanlagen im Bereich der Metzer Straße

Zweiter Teil - Werbeanlagen und Warenautomaten

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis definiert Anforderungen hinsichtlich Art, Anbringungsort, Größe, Anzahl, Anordnung und Gestaltung der Anlagen.

Diese Anforderungen gelten lediglich für die Teilbereiche der Kreisstadt Saarlouis, in denen Regelungsbedarf gesehen wird. Aufgrund der jeweiligen städtebaulichen Gegebenheiten wird bezüglich der Regelungsintensität zwischen den beiden Kategorien „Bereich 1: Kernstadt und Stadtteilzentren“ sowie „Bereich 2: Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“ (vgl. § 2 „Räumlicher Geltungsbereich“) differenziert.

§ 5 Fremdwerbung

Als Fremdwerbung wird Werbung bezeichnet, die für nicht am Ort der Werbung (Stätte der Leistung) ansässige Betriebe, Dienstleistungen und Produkte erfolgt.

Fremdwerbeanlagen, also jegliche Werbeanlagen ohne unmittelbaren Bezug zur Stätte der Leistung, sind im Geltungsbereich der Satzung grundsätzlich ausgeschlossen. Dadurch soll eine Überfrachtung mit Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung vermieden werden.

Insbesondere aufgrund der hohen Nutzungsdichte mit Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wäre mit zusätzlichen Anlagen der Fremdwerbung eine störende Häufung nicht zu verhindern. Die mit flächigen Anlagen (meist großflächig) der Fremdwerbung regelmäßig einhergehende Sichtbehinderung ist mit Rücksicht auf das Stadt- und Straßenbild innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung nicht zu rechtferigen.



Großflächige Fremdwerbeanlagen im Bereich der zentralen Ortsdurchfahrt von Roden (Lorisstraße)



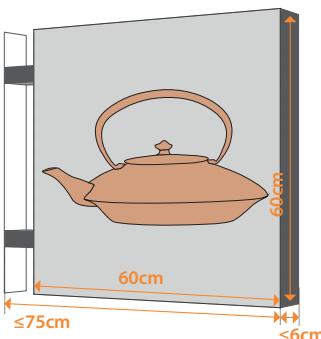
Großflächige Fremdwerbeanlagen im Bereich der zentralen Ortsdurchfahrt von Fraulautern (Saarbrücker Straße)

§ 6 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“

Der Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“ ist aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten (u. a. hohe Anzahl an denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäuden in der Kernstadt; Stadtteilzentren als „Gesicht“ und „Visitenkarte“ der jeweiligen Stadtteile) besonders schützenswert, sodass sich hier höhere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten ergeben (vgl. § 2

„Räumlicher Geltungsbereich“). Im Vergleich zum Bereich 2 „Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“ wurden hier daher strengere Regelungen getroffen.

Ausleger



Regelung

„Je Gebäude ist max. 1 Ausleger zulässig - mit Ausnahme der Französischen Straße. Hier sind Ausleger generell unzulässig. Sofern mehrere Gewerbeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere Ausleger auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. $0,60 \times 0,60$ m betragen mit einer Stärke von max. 0,06 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger muss kunsthandwerklich gestaltet sein.“

Begründung

Werbeanlagen in Form eines Auslegers stellen zumeist eine Ergänzung der vorhandenen, flächigen Werbeanlage (z. B. Werbetafel oder Schriftzug) dar. Sie wirken durch ihre Auskragung direkt in den öffentlichen Verkehrsraum und somit in die Richtung der Passanten des Gehweges. Aus gestalterischen Gründen sind daher in der Satzung Vorgaben bzgl. ihrer Abmessungen, ihrer maximalen Auskragung, ihrer Anzahl und ihrer Montageorte getroffen. Demnach ist die Montage eines Auslegers nur in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig, um eine Konzentration bei der räumlichen Anordnung zu erzielen. Sofern sie ergänzend zu einem Schriftzug oder Logo stehen, d.h. sofern sie auf den gleichen Betrieb / das gleiche Gewerbe wie der Schriftzug / das Logo hinweisen, hat ihre Anbringung für ein geordnetes Erscheinungsbild symmetrisch zur Horizontalen (Mitte) des Schriftzuges zu erfolgen.

Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern, ist dabei je Gebäude nur ein Ausleger zulässig. Eine Ausnahme stellt die Französische Straße dar. Hier sind Ausleger zum Schutz des bestehenden Erscheinungsbilds mit seinen Balkonen und Altanen generell unzulässig.

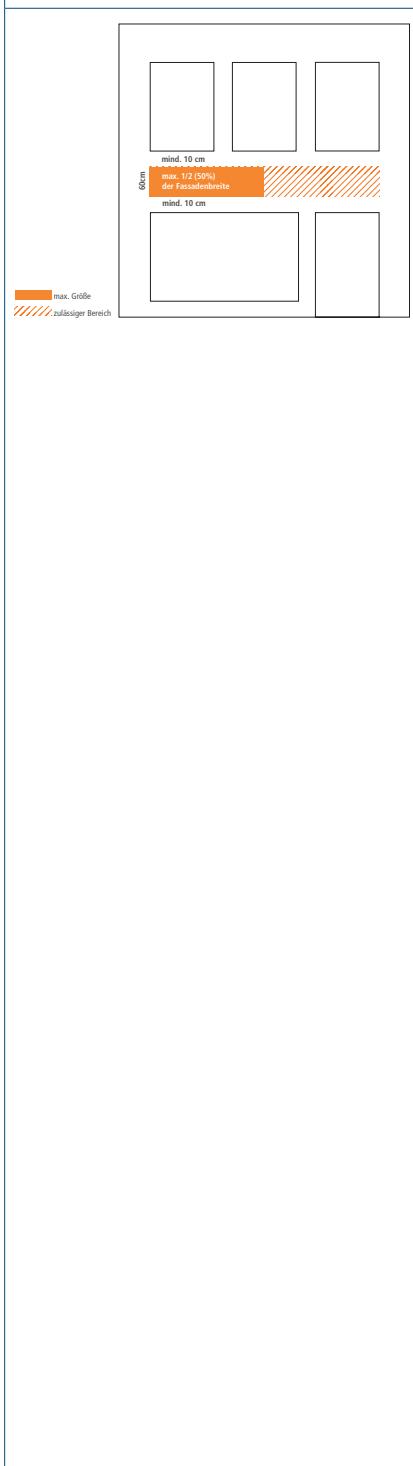
An einem Gebäude, welches mehrere Gewerbeinheiten besitzt, können auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis auch mehrere Ausleger zugelassen werden.

Aus gestalterischen Gründen sind die Ausleger zudem kunsthandwerklich zu gestalten, insbesondere, um dem historischen Erscheinungsbild Rechnung zu tragen.

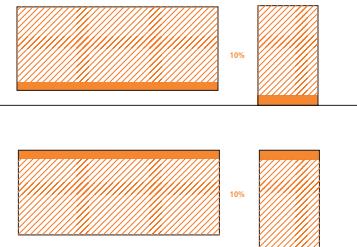
Beschichtung / Werbetafeln

	Regelung	Begründung
 	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudetasse, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Sofern Öffnungen in der Gebäudetasse vorhanden sind (z. B. Fenster oder Türen) müssen die Werbeanlagen bündig mit diesen abschließen. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.“</p>	<p>Gewerbe- und Handelsbetriebe bzw. die Ausübung von freien Berufen, die sich in zweiter Reihe oder in einem der Obergeschosse eines Gebäudes befinden, sollen auch in angemessener Form gegenüber dem Straßenraum werben dürfen. Pro Einheit ist, analog zu den Regelungen von Auslegern sowie zu den Schriftzügen und Logos, ein Hinweisschild bzw. eine Werbetafel zulässig, um nicht durch eine übermäßige Häufung der Schilder bzw. der Tafeln das Straßenbild negativ zu beeinflussen. Die Größe des Schildes / der Tafel ist entsprechend reglementiert. Mehrere Hinweisschilder an einem Objekt sind bündig untereinander anzordnen, um eine Überfrachtung der jeweiligen Fassade zu vermeiden. Zudem sind sie ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Dadurch soll die Harmonie der Fassadenansicht des jeweiligen Gebäudes beibehalten werden.</p>

Schriftzüge und Logos

	Regelung	Begründung
	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug oder 1 Logo zulässig. Der Schriftzug / das Logo darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 0,60 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Kontaktdaten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Schriftzug darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen (max. Stärke von 0,10 m, Vorderseite der Einzelbuchstaben muss mind. 0,01 m von der Gebäudefassade abstehen) oder mit Farbe direkt auf die Fassadenoberfläche aufgemalt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Ebenso sind Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben, die auf aus Kunststoff bzw. Metall oder auf aus anderen Materialien gefertigten Kästen oder Platten aufgedruckt bzw. befestigt sind, unzulässig. Eine Beleuchtung des Schriftzuges ist zulässig. Dieser darf selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung hat unsichtbar zu erfolgen.“</p>	<p>Die gestalterische Prägnanz einer Werbeanlage entscheidet über ihre Wirkung. Um diese zu unterstützen und gleichzeitig Überdimensionierungen auszuschließen, werden Anzahl, Größe, Lage, Materialität und Beleuchtung festgesetzt. Schriftzüge (als Beschriftung bzw. Bemalung in Einzelbuchstaben oder angebracht auf einer oftmals beleuchteten Tafel) und Logos sind eine der häufigst genutzten Werbearten. Durch ihre repräsentative Lage in der Erdgeschoss- bzw. Brüstungszone des ersten Obergeschosses geht von ihnen eine starke, gestalterische Wirkung aus. Um dem berechtigten Werbeinteresse der Gewerbetreibenden auf der einen Seite und dem städtebaulichen Interesse der Kreisstadt Saarlouis an einer harmonischen Fassadenansicht auf der anderen Seite gerecht zu werden, ist die maximal zu verdeckende Fassadenbreite auf 1/2 begrenzt.</p> <p>Die Gesamtfläche für eine Werbeanlage, auch wenn sie sich aus unterschiedlichen Elementen zusammensetzt, bleibt im Interesse der architektonischen Wirkung des Gebäudes beschränkt. Die Begrenzung auf die Hälfte der Fassadenbreite gewährleistet, dass die Werbeanlage im Verhältnis zur Gebäudefassade kein übermäßiges optisches Gewicht bekommt und auch noch Platz für weitere Gewerbetriebe bleibt. Ihre ausschließliche Zulässigkeit in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses dient der Beibehaltung der Harmonie der Fassadenansicht des jeweiligen Gebäudes.</p> <p>Schriftzüge, die in Einzelbuchstaben auf die Fassade aufgebracht werden, sind gestalterisch besonders wertvoll. Sie wirken in der Regel zurückhaltender als flächige Werbeanlagen.</p> <p>Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern, ist je Gewerbeeinheit nur ein Schriftzug bzw. ein Logo zulässig. Zudem dürfen Kontaktdaten des Gewerbes nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Auch dies dient der Verhinderung einer Überfrachtung der Fassade.</p>

Schaufensterbeklebung/-beschriftung

	<p>Regelung</p> <p>„Max. 10 % der jeweiligen Fenster- und Türflächen im Erdgeschoss darf foliert werden, wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Die Verwendung von kontrastierenden Farbkombinationen ist hierbei unzulässig. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Werbung in Fenstern oder Glasscheiben von Türen, die unmittelbar vor oder hinter der Scheibe aufgeklebt ist, obliegt den Regelungen dieser Satzung. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % je Fensterfläche für Schaufenssterbeklebungen verwendet werden. Eine größere und somit übermäßige Verdeckung der transparenten Flächen verunklart die Konturen der Gebäudegliederung und beeinträchtigt das Gesamterscheinungsbild der Fassade (Unruhe, störende Überfrachtung).</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Leuchtkästen/-reklame

	<p>Regelung</p> <p>„Werbeanlagen als Leuchtkästen / -reklamen sind generell unzulässig.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Der Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“ ist aufgrund der Vielzahl an denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäuden sowie seiner besonderen Bedeutung als Visitenkarte der Kreisstadt Saarlouis besonders schützenswert.</p> <p>Neben der Überdimensionierung und Überfrachtung von bzw. durch Werbeanlagen gehen negative gestalterische Auswirkungen vor allem auch durch Farbe und Beleuchtung aus, weshalb Leuchtkästen/-reklamen in diesem Bereich generell ausgeschlossen werden. Durch die besondere Wertigkeit dieser Bereiche ist ein vollständiger Ausschluss der Werbeanlagenart im Bereich 1 begründet.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

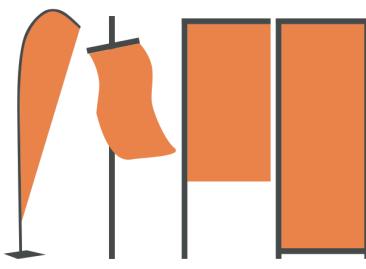
Werbebanner

	<p>Regelung</p> <p>„Die Anbringung dauerhafter Werbebanner ist unzulässig. Ausnahmen bzgl. der Anbringung von Werbebanner, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen (z. B. Neu- oder Wiedereröffnung) geben, sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Bei Werbebanner handelt es sich oftmals um großflächige Werbeelemente, die sich störend auf das Gesamterscheinungsbild des Stadt- und Straßenraumes und auch der Fassade auswirken können. Daher ist die dauerhafte Anbringung solcher Banner innerhalb des Bereiches 1 ausgeschlossen. Um Gewerbetreibenden jedoch die Möglichkeit zu geben, auf besondere Sonderveranstaltungen (z. B. Neu- oder Wiedereröffnung) hinzuweisen, sind Ausnahmen auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

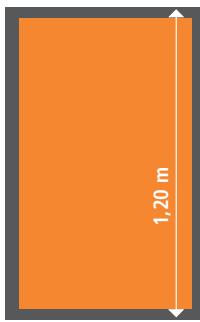
Plakatwände

	Regelung „Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.“	Begründung Analog zu den Leuchtkästen/-reklamen gehen auch durch Plakatwände oftmals negative gestalterische Auswirkungen auf das Stadtbild einher. Plakatwände werden oftmals für großflächige Werbungen genutzt, die das Erscheinungsbild des jeweiligen Straßenraumes teils erheblich beeinträchtigen und verunstalten können. Aufgrund der besonderen Schützwürdigkeit des Bereiches 1 werden daher auch die Plakatwände in diesem Bereich gänzlich ausgeschlossen. Auch das kleinteilige Fassadenbild in diesem Bereich steht im Widerspruch zur Großflächigkeit der Plakatwand.
--	-----------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Fahnen und Werbepylone

	Regelung „Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m ² je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m ² je 1.000 m ² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m ² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.“	Begründung Dropflags sind in der Regel mobile Elemente die im Tagesverlauf auf- und abgebaut werden. Als nicht festverankerte Werbemittel sind sie reversibel und beeinträchtigen das Stadtbild nicht nachhaltig. In der Anzahl moderat eingesetzt, beleben sie den Straßenraum. Fest installierte Hiss- und Bannerfahnen sowie Werbepylone erfordern dem gegenüber Abstand zu den Gebäuden und großzügige Aufstellflächen. Um eine Beeinträchtigung des Stadtbildes zu vermeiden, sind sie zudem in der Höhe beschränkt, sodass eine Überdimensionierung entgegengewirkt wird. Bei den Pylonen wird zudem die zulässige Beleuchtung definiert. Demnach ist ausschließlich die Verwendung von warmweißem bzw. neutralweißem Licht zulässig, sodass keine störende Wirkung insbesondere für Verkehrsteilnehmer einhergeht.
------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aufsteller

	<p>Regelung</p> <p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Fuß- und Fahrverkehr darf durch diesen nicht behindert werden. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format zulässig. Zudem sind Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch erlaubt.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Aufsteller werden in der Regel als mobile, leicht zu tragende Werbeflächen im Tagesverlauf auf- und abgebaut. Sie sind also nicht fest installiert und in ihrer Größe beschränkt, weshalb sie nicht störend wirken, sofern der Fuß- und Fahrverkehr durch diese nicht behindert wird. Weiterhin stören in der Höhe begrenzte Aufsteller auch weniger die Blickbeziehungen im Straßenraum.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

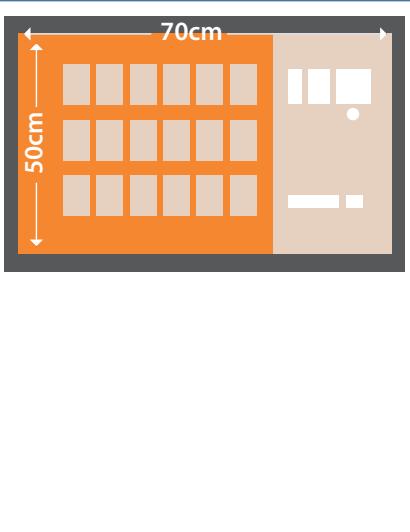
Digitale Werbetafeln

	<p>Regelung</p> <p>„Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Analog zu den Leuchtkästen/-reklamen und den Plakatwänden gehen auch durch digitale Werbetafeln oftmals negative gestalterische Auswirkungen auf das Stadtbild einher. Wie die Plakatwände werden auch die digitalen Werbetafeln oftmals für großflächige Fremdwerbungen genutzt, die das Erscheinungsbild des jeweiligen Straßenraumes teils erheblich beeinträchtigen und verunstalten können. Aufgrund der besonderen Schützwürdigkeit des Bereiches 1 werden digitale Werbetafeln daher in diesem Bereich gänzlich ausgeschlossen.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Warenautomaten

	<p>Regelung</p> <p>„Warenautomaten sind generell unzulässig.“</p>	<p>Begründung</p> <p>„Moderne“ Warenautomaten sind meist schrankgroße Bauteile, die eine erhebliche Wirkung im Stadt- und Straßenraum erzielen können, insbesondere dann, wenn zwei und mehr Automaten nebeneinander oder in Häufung im Straßenraum aufgestellt werden oder diese die Fassadengliederung überdecken. Aufgrund der besonderen Schützwürdigkeit des Bereiches 1 werden Warenautomaten daher in diesem Bereich gänzlich ausgeschlossen.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Schaukästen

	<p>Regelung</p> <p>„Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Gastronomische Betriebe sind gem. § 7 Abs. 2 Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet, neben dem Eingang ein Preisverzeichnis anzu bringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Dieser rechtlichen Verpflichtung wird Rechnung getragen, in dem die dafür notwendigen Schaukästen (alternativ schwarze, beschriftbare Tafeln zum Anschreiben der Gerichte / Angebote) bis zu einer festgelegten Größe im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zugelassen werden.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 7 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“

Innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis gibt es bereits heute eine Vielzahl an Werbeanlagen und Warenautomaten, bedingt durch die Vielzahl der Betriebe. Diese genießen Bestandschutz.

Um eine Überfrachtung durch weitere Werbeanlagen insbesondere innerhalb eines Gebäudes und die damit einhergehenden negativen gestalterischen Auswirkungen auf das Stadtbild zu vermeiden, ist aus diesem Grund die zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Gewerbeeinheit in Zukunft genau definiert. Da der Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“ aufgrund der Vielzahl an denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäuden sowie seiner besonderen Bedeutung als Visitenkarte der Kreisstadt Saarlouis besonders schützenswert ist, ist die Anzahl der zulässigen Werbeanlagen an der Gebäudefassade verglichen zum Bereich 2 reduziert.

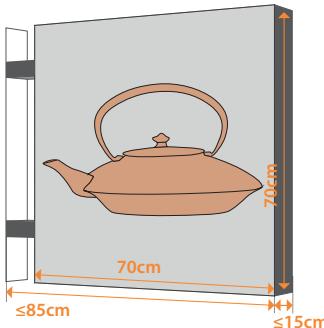
Demnach ist je Gewerbeeinheit max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade, 1 Ausleger, eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung sowie je Gebäude 1 Werbepylon zulässig. Alternativ zum Werbepylon ist ein Aufsteller oder eine Dropflag zulässig. Bei Eckgrundstücken ist dabei je der Straße zugewandten Grundstücksseite ein Ausleger, ein Schriftzug bzw. Logo und ein Werbepylon zulässig. Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich (vgl. § 6 dieser Satzung).

Dem Gewerbetreibenden wird dadurch ausreichend Möglichkeit zur Eigenwerbung gegeben, gleichzeitig wird jedoch steuernd eingegriffen und eine Beeinträchtigung des Stadt- und des Fassadenbildes durch Überfrachtung vermieden.

§ 8 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 2 „Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“

Der Bereich 2 „Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“ ist verglichen zum Bereich 1 weniger schützenswert, aufgrund der starken Frequentierung dieser Bereiche besteht insgesamt jedoch Regelungsbedarf.

Ausleger



Regelung

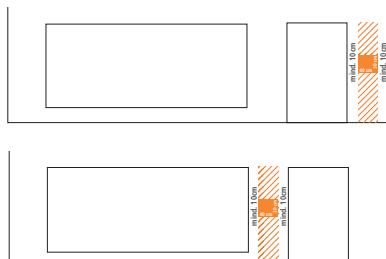
„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Ausleger zulässig, insgesamt jedoch max. 2 Ausleger je Gebäude. Diese sind ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. $0,70 \times 0,70$ m betragen mit einer Stärke von max. 0,15 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,85 m.“

Begründung

Aus gestalterischen Gründen sind in der Satzung Vorgaben bzgl. der Abmessungen, der maximalen Auskragung, der Anzahl und der Montageorte von Auslegern getroffen. Demnach ist die Montage eines Auslegers nur in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich. Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern sind zudem auch im Bereich 2 je Gewerbeeinheit ausschließlich ein Ausleger und je Gebäude insgesamt max. 2 Ausleger zulässig. Ein Gebäude, welches mehrere Gewerbeeinheiten besitzt, kann jedoch eine entsprechende Anzahl an Auslegern aufweisen.

Beschichtung / Werbetafeln

max. Größe
zulässiger Bereich



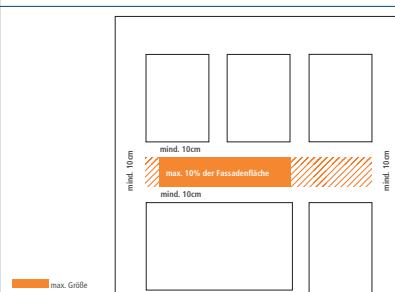
Regelung

„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. $0,40 \times 0,30$ m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln dürfen max. 10 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen. Sie sind ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Sofern Öffnungen in der Gebäudefassade vorhanden sind (z. B. Fenster oder Türen) müssen die Werbeanlagen bündig mit diesen abzuschließen. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.“

Begründung

Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Hinweisschildern und Werbetafeln gibt es zwischen dem Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“ sowie dem Bereich 2 „Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“ kaum Unterschiede. Die Begründung ist daher § 6 Punkt „Beschilderung / Werbetafeln“ zu entnehmen.

Gegenüber dem besonders schützenswerten Bereich 1 wird den Gewerbetreibenden bzgl. der Ausgestaltung der Werbetafeln lediglich hinsichtlich der Größe mehr Spielraum eingeräumt.



Schriftzüge und Logos

	Regelung	Begründung
	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug oder 1 Logo zulässig. Der Schriftzug / das Logo darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 1,00 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Kontaktdaten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Eine Beleuchtung des Schriftzuges ist zulässig. Dieser darf selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung hat unsichtbar zu erfolgen.“</p>	<p>Bei Schriftzügen und Logos handelt es sich um eine der häufigst genutzten Werbearten. Um dem berechtigten Werbeinteresse der Gewerbetreibenden auf der einen Seite und dem städtebaulichen Interesse der Kreisstadt Saarlouis an einer harmonischen Fassadenansicht auf der anderen Seite gerecht zu werden, ist daher auch im Bereich 2 die maximal zu verdeckende Fassadenbreite auf 1/2 begrenzt.</p> <p>Die Gesamtfläche für eine Werbeanlage, auch wenn sie sich aus unterschiedlichen Elementen zusammensetzt, bleibt im Interesse der architektonischen Wirkung des Gebäudes beschränkt. Die Begrenzung auf die Hälfte der Fassadenbreite gewährleistet, dass die Werbeanlage im Verhältnis zur Gebäudefassade kein übermäßiges optisches Gewicht bekommt. Ihre ausschließlich Zulässigkeit in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses dient der Beibehaltung der Harmonie der Fassadenansicht des jeweiligen Gebäudes.</p> <p>Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern, ist je Gewerbeeinheit ausschließlich ein Schriftzug bzw. ein Logo zulässig. Zudem dürfen Kontaktdaten des Gewerbes nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Auch dies dient der Verhinderung einer Überfrachtung der Fassade.</p>

Schaufensterbeklebung/-beschriftung

	Regelung	Begründung
	<p>„Max. 30 % der jeweiligen Fenster- und Türflächen im Erdgeschoss darf foliert werden. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.“</p>	<p>Werbung in Fenstern oder Glasscheiben von Türen, die unmittelbar vor oder hinter der Scheibe aufgeklebt ist, obliegt den Regelungen dieser Satzung. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 30 % je Fensterfläche für Schaufenssterbeklebungen verwendet werden. Eine größere und somit übermäßige Verdeckung der transparenten Flächen verunklart die Konturen der Gebäudegliederung und beeinträchtigt das Gesamterscheinungsbild der Fassade (Unruhe, störenden Überfrachtung). Gegenüber dem besonders schützenswerten Bereich 1 wird den Gewerbetreibenden bzgl. der Schaufenssterbeklebung/-beschriftung jedoch mehr Spielraum eingestanden.</p>

Leuchtkästen/reklame

	<p>Regelung</p> <p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Leuchtkasten an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von max. 0,15 m haben und sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken. Zu Fenstern, Türen und sonstigen festeingebauten Bestandteilen der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse, etc.) ist ein Abstand einzuhalten. Nach oben und unten ist hierbei ein gleicher Abstand (mind. 0,30 m) einzuhalten. Wechselbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Aus gestalterischen Gründen zum Schutz des Stadt- und Fassadenbildes sowie um potenzielle Störungen durch Leuchtkästen/-reklamen zu vermeiden sind in der Satzung Vorgaben bzgl. der Abmessungen, der Anzahl und der Montageorte getroffen.</p> <p>Demnach ist die Montage eines Leuchtkastens nur in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich. Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern ist je Gewerbeeinheit ausschließlich ein Leuchtkasten an der Gebäudefassade zulässig. Wechselbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig. Dadurch soll eine Beeinträchtigung des Stadt- und Fassadenbildes sowie eine potenzielle Störung der Verkehrsteilnehmer vermieden werden.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

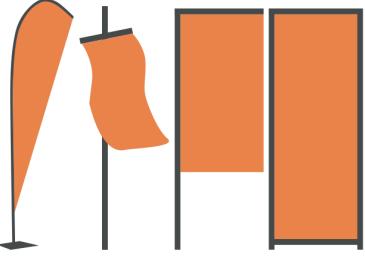
Werbebanner

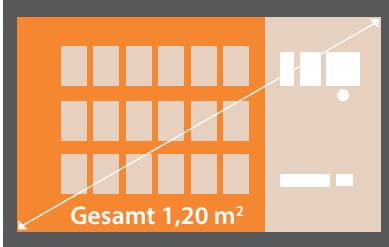
	<p>Regelung</p> <p>„Je Gewerbeeinheit ist ausschließlich ein Werbebanner und ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) und zu weiteren Werbemitteln ist folgender Abstand einzuhalten: oben und unten sowie seitlich mind. 0,10 m. Durch Werbebanner dürfen max. 10 % der Fassadenfläche verdeckt sein.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Bei Werbebanner handelt es sich oftmals um großflächige Werbeelemente, die sich störend auf das Gesamterscheinungsbild des Stadt- und Straßenraumes auswirken können. Aus diesem Grund werden Regelungen bzgl. der Größe sowie der Anordnung an der Fassade getroffen, um ein harmonisches Einfügen der Werbeanlage zu gewährleisten.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Plakatwände

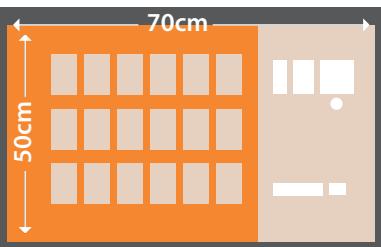
	<p>Regelung</p> <p>„Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.“</p>	<p>Begründung</p> <p>Ebenso wie im Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“ sind Plakatwände auch innerhalb des Bereiches 2 generell unzulässig. Die Begründung hierzu ist § 6 Punkt „Plakatwände“ zu entnehmen.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Fahnen und Werbepylone

Regelung	Begründung
 <p>„Je Gewerbeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m² sowie ein weiterer Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m zulässig. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe sind die Hinweise auf einem gemeinsamen Werbepylon (max. Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m) zu bündeln. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig.“</p>	<p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Fahnen und Werbepylone gibt es zwischen dem Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“ sowie Bereich 2 „Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“ keine Unterschiede. Lediglich ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² ist ein weiterer Werbepylon zulässig.</p> <p>Dropflags sind in der Regel mobile Elemente die im Tagesverlauf auf- und abgebaut werden. Als nicht festverankerte Werbemittel sind sie reversibel und beeinträchtigen das Stadtbild nicht nachhaltig. In der Anzahl moderat eingesetzt, beleben sie den Straßenraum. Fest installierte Hiss- und Bannerfahnen sowie Werbepylone erfordern dem gegenüber Abstand zu den Gebäuden und großzügige Aufstellflächen. Um eine Beeinträchtigung des Stadtbildes zu vermeiden, sind sie zudem in der Höhe beschränkt, sodass einer Überdimensionierung entgegengewirkt wird. Bei den Pylonen wird zudem die zulässige Beleuchtung definiert. Demnach ist ausschließlich die Verwendung von warmweißem bzw. neutralweißem Licht zulässig, sodass keine störende Wirkung insbesondere für Verkehrsteilnehmer einhergeht.</p>

Aufsteller		Regelung <p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Fuß- und Fahrverkehr darf durch diesen nicht behindert werden. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format zulässig. Zudem sind Aufsteller zum handschriftlichen beschreiben oder zum Austausch erlaubt.“</p>	Begründung <p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Aufstellern gibt es zwischen dem Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“ sowie dem Bereich 2 „Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“ keine Unterschiede. Die Begründung ist daher § 6 Punkt „Aufsteller“ zu entnehmen.</p>
Digitale Werbetafeln			
		Regelung <p>„Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.“</p>	Begründung <p>Ebenso wie im Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“ sind digitale Werbetafeln auch innerhalb des Bereiches 2 generell unzulässig. Die Begründung hierzu ist § 6 Punkt „Digitale Werbetafeln“ zu entnehmen.</p>
Warenautomaten			
		Regelung <p>„Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig. Die Warenautomaten müssen dabei fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine max. Größe von 1,20 m² aufweisen.“</p>	Begründung <p>Für Werbeanlagen gilt, dass sie die architektonischen Besonderheiten eines Gebäudes nicht beeinträchtigen dürfen. Bauteile und Gliederungselemente von Fassaden dürfen nicht überdeckt werden. Da Automaten in der Regel in einer Höhe von ca. 1 – 1,5 m über dem Laufniveau angebracht werden müssen, kommt dafür ausschließlich die Fassadenfläche zwischen den Öffnungen der Erdgeschossfassade in Frage. Dadurch wird die Gesamtwirkung der Gebäudefassade beeinträchtigt, da die „Pfeiler- bzw. Flächenwirkung“ der Erdgeschossfassade in diesem Bereich beschnitten wird. Aus diesem Grund dürfen Warenautomaten nicht an Straßenfassade aufgehängt werden, sondern sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig.</p>

Schaukästen

	Regelung	Begründung
	<p>„Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.“</p>	<p>Gastronomische Betriebe sind gem. § 7 Abs. 2 Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet, neben dem Eingang ein Preisverzeichnis anzuzeigen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Dieser rechtlichen Verpflichtung wird Rechnung getragen, in dem die dafür notwendigen Schaukästen (alternativ schwarze, beschriftbare Tafeln zum Anschreiben der Gerichte / Angebote) bis zu einer festgelegten Größe im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zugelassen werden.</p>

§ 9 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 2 „Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“

Wie bereits unter § 6 dargestellt, gibt es innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis bereits heute eine Vielzahl an Werbeanlagen und Warenautomaten.

Um eine Überfrachtung durch weitere Werbeanlagen, insbesondere innerhalb eines Gebäudes und die damit einhergehenden negativen gestalterischen Auswirkungen auf das Stadtbild zu vermeiden, ist aus diesem Grund die zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Gewerbeeinheit in Zukunft genau definiert. Gegenüber dem Bereich 1 „Kernstadt und Stadtteilzentren“ ist der Bereich 2 „Zufahrtsbereiche zur Kernstadt und Stadtteildurchfahrten“ weniger schützenswert, weshalb eine höhere Anzahl an Werbeanlagen je Gewerbebetrieb an der Gebäudefassade zulässig ist.

Demnach sind je Gewerbeeinheit max. 2 Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassade, 1 Ausleger, eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung sowie je Gebäude 1 Werbepylon zulässig. Alternativ zum Werbepylon ist ein Aufsteller oder eine Dropflag zulässig. Bei Eckgrundstücken ist dabei je der Straße zugewandten Grundstücksseite ein Ausleger, ein Schriftzug bzw. Logo und ein Werbepylon zulässig. Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich.

Dem Gewerbetreibenden wird dadurch ausreichend Möglichkeit zur Eigenwerbung gegeben, gleichzeitig wird jedoch steuernd

eingegriffen und eine Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Überfrachtung vermieden.

Dritter Teil - Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 10 Abweichungen und Ausnahmen

In begründeten Fällen können auf Antrag Abweichungen von den Festsetzungen der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentlichen Belange nicht entgegen stehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Kreisstadt Saarlouis der Abweichung zustimmt.

Als abstraktes Regelwerk kann die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung nur die grundsätzlichen städtebaulichen und baugestalterischen Zielsetzungen der Kreisstadt Saarlouis abbilden. Jede Werbemaßnahme an konkreten Gebäuden ist aber eine individuelle Aufgabe, die es zu lösen gilt. In begründeten Einzelfällen können daher auch Abweichungen von einzelnen Vorschriften der Satzung gerechtfertigt oder sogar geboten sein, wenn dabei die Intention der Satzung berücksichtigt und umgesetzt wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Der Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Saarlouis umfasst zum Teil besonders schützenswerte Bereiche der Kreisstadt Saarlouis. Aus diesem Grund muss rechtswidriges Verhalten geahndet werden.

§ 12 Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschriften treten bereits von der Kreisstadt Saarlouis erlassene Vorschriften über Werbeanlagen- und Warenautomaten außer Kraft. Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Kreisstadt Saarlouis bleibt von dieser Satzung unberührt. Die Regelungen dieser Satzung sollen bei Anwendung der Satzung über Sondernutzungen sinngemäß angewandt werden. Sofern nicht anders bestimmt, gehen die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung abweichenden Regelungen in Bebauungsplänen vor.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Saarlouis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kreisstadt Saarlouis in Kraft.

Für Werbeanlagen und Warenautomaten, die bereits vor dem Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichtet worden sind, gilt die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung nicht. Diese genießen Bestandschutz.

► Fazit

Mit dieser Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung wird die Kreisstadt Saarlouis ihrem Ziel gerecht, ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Stadtgestaltung und der Stadtbildpflege zu erreichen.

Städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen im Stadtbild werden demnach in Zukunft vermieden. Den Gewerbetreibenden wird gleichzeitig jedoch ausreichend Spielraum zur Eigenwerbung eingeräumt.

